

68. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 8. Juni 2011, 20:30 Uhr bis 23:32 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Joe A. Manser (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Christian Aeschbach (FDP)

Anwesend: 117 Mitglieder

Abwesend: Marc Hohl (FDP), Alain Kessler (FDP), Gabriele Kisker (Grüne), Peter Küng (SP), Albert Leiser (FDP), Daniel Meier (CVP), Beatrice Reimann (SP), Rebekka Wyler (SP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

- | | | | |
|-----|--------------------------|--|-----|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 8. | 2009/500 | Parkierungskonzept (Historischer Kompromiss), Bericht der GPK über die Abklärungen betreffend Umsetzung des sogenannten «Historischen Kompromisses» | |
| 9. | 2009/424 | A Postulat der SVP-Fraktion vom 23.09.2009:
Parkplatzbuchhaltung über öffentliche Parkplätze | VTE |
| 10. | 2009/425 | E/A Postulat der SVP-Fraktion vom 23.09.2009:
Sicherstellung der verfügbaren Anzahl Parkplätze gemäss Stand 1990 | VTE |
| 11. | 2009/426 | E/A Postulat von Monjek Rosenheim (FDP) und Marc Hohl (FDP) vom 23.09.2009:
Parkplatzvergleich zwischen den Städten Zürich, Bern und Basel | VTE |
| 12. | 2010/30 | Weisung 471 vom 20.01.2010:
Volksinitiative «Zur Förderung des öV, Fuss- und Veloverkehrs in der Stadt Zürich», Ablehnung und Gegenvorschlag | VTE |
| 13. | 2011/4 | Weisung vom 12.01.2011:
Bewilligung eines Rahmenkredits von 30 Mio. Franken für die Wohnbauaktion 2011, Änderung des Gemeindebeschlusses vom 21. Mai 2006 betreffend den Kreditanteil von 5 Mio. Franken für Wohneigentumsförderung an der Wohnbauaktion 2005 | FV |
| 14. | 2010/383 | Weisung vom 08.09.2010:
Tiefbauamt, Emil-Spillmann-Weg, Erhöhung des Objektkredits | VTE |

15. [2010/469](#) Weisung vom 10.11.2010: VTE
Tiefbauamt, Baulinienvorlage Limmatstrasse, Festsetzung
16. [2011/36](#) Weisung vom 08.12.2010: VTE
Tiefbauamt, Vulkanplatz, Neugestaltung, Objektkredit
- * Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

Geschäfte

1389. 2009/500 **Parkierungskonzept (Historischer Kompromiss), Bericht der GPK über die Abklärungen betreffend Umsetzung des sogenannten «Historischen Kompromisses»**

Die Behandlung wird fortgesetzt (erster Teil siehe Protokoll 67. Ratssitzung).

Antrag der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Mehrheit der GPK beantragt: Vom Bericht „Parkierungskonzept (Historischer Kompromiss): Bericht der GPK über die Abklärungen betreffend Umsetzung des sogenannten ‚Historischen Kompromisses‘“ wird zustimmend Kenntnis genommen.

Die Minderheit der GPK beantragt: Vom Bericht „Parkierungskonzept (Historischer Kompromiss): Bericht der GPK über die Abklärungen betreffend Umsetzung des sogenannten ‚Historischen Kompromisses‘“ wird ablehnend Kenntnis genommen.

Mehrheit: Präsidentin Katrin Wüthrich (SP), Referentin; Vizepräsident Dr. Ueli Nagel (Grüne), Irene Bernhard (GLP), Peter Küng (SP), Bernhard Jüsi (SP), Michael Schmid (FDP), Christian Traber (CVP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Bruno Amacker (SVP), Bruno Sidler (SVP)

Abwesend: Fabienne Nicole Vocat (Grüne)

Namens der Grüne-Fraktion stellt Markus Knauss (Grüne) folgenden Antrag: Vom Bericht „Parkierungskonzept (Historischer Kompromiss): Bericht der GPK über die Abklärungen betreffend Umsetzung des sogenannten ‚Historischen Kompromisses‘“ wird Kenntnis genommen.

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit (GPK) (zustimmend Kenntnis) 72 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Damit ist beschlossen:

Vom Bericht „Parkierungskonzept (Historischer Kompromiss): Bericht der GPK über die Abklärungen betreffend Umsetzung des sogenannten ‚Historischen Kompromisses‘“ wird zustimmend Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 15. Juni 2011 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung

1409. 2009/424
Postulat der SVP-Fraktion vom 23.09.2009:
Parkplatzbuchhaltung über öffentliche Parkplätze

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Namens der SVP-Fraktion begründet Theo Hauri (SVP) das Postulat (vergleiche Protokoll-Nr. 4883/2009).

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 37 gegen 77 Stimmen abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

1410. 2009/425
Postulat der SVP-Fraktion vom 23.09.2009:
Sicherstellung der verfügbaren Anzahl Parkplätze gemäss Stand 1990

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Namens der SVP-Fraktion begründet Monika Erfigen (SVP) das Postulat (vergleiche Protokoll-Nr. 4884/2009).

Alecs Recher (AL) begründet den am 4. November 2009 gestellten Ablehnungsantrag.

Roger Tognella (FDP) stellt einen Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird um Prüfung der Frage gebeten, auf welche Weise sichergestellt wird, dass die besucher- und kundenorientierten Parkplätze auch tatsächlich auf dem Stand von 1990 bleiben und für den bestimmungsgemässen Gebrauch stets zur Verfügung stehen. ~~Falls einzelne Parkplätze vorübergehend oder definitiv aufgehoben werden müssen, stellt sich die Frage, wie sichergestellt wird, dass diese Parkplätze erfasst und kompensiert werden.~~

Mauro Tuena (SVP) ist mit der Textänderung einverstanden.

Das geänderte Postulat wird mit 62 gegen 54 Stimmen dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1411. 2009/426**Postulat von Monjek Rosenheim (FDP) und Marc Hohl (FDP) vom 23.09.2009:
Parkplatzvergleich zwischen den Städten Zürich, Bern und Basel**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Tognella (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Protokoll-Nr. 4885/2009) und zieht es zurück.

Mitteilung an den Stadtrat

1412. 2010/30**Weisung 471 vom 20.01.2010:****Volksinitiative «Zur Förderung des öV, Fuss- und Veloverkehrs in der Stadt Zürich», Ablehnung und Gegenvorschlag**

Die Redaktionskommission beantragt einstimmig Zustimmung zum Gemeinderatsbeschluss Nr. 1240 vom 13. April 2011:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP),
Christina Hug (Grüne), Dr. Ueli Nagel (Grüne), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Schlussabstimmung:

Der Rat stimmt der Vorlage mit 78 gegen 37 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit der Redaktionskommission beschlossen:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Volksinitiative «Zur Förderung des öV, Fuss- und Veloverkehrs in der Stadt Zürich» vom 8. Oktober 2008 wird angenommen.
2. Die nachstehende Vorlage wird als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Zur Förderung des öV, Fuss- und Veloverkehrs in der Stadt Zürich» vom 8. Oktober 2010 beschlossen:

Art. 2^{ter} der Gemeindeordnung der Stadt Zürich wird wie folgt ergänzt:

- d) die Bevorzugung des Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehrs, wobei dem öffentlichen Raum besondere Sorge zu tragen ist.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitet.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 15. Juni 2011 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung

1413. 2011/4**Weisung vom 12.01.2011:****Bewilligung eines Rahmenkredits von 30 Mio. Franken für die Wohnbauaktion 2011, Änderung des Gemeindebeschlusses vom 21. Mai 2006 betreffend den Kreditanteil von 5 Mio. Franken für Wohneigentumsförderung an der Wohnbauaktion 2005**

Die Redaktionskommission beantragt einstimmig Zustimmung zum Gemeinderatsbeschluss Nr. 1240 vom 13. April 2011:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Christina Hug (Grüne), Dr. Ueli Nagel (Grüne), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP)
Enthaltung: Irene Bernhard (GLP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Abstimmung zu Ziffer A.:

Der Rat stimmt der Ziffer A. mit 93 gegen 24 Stimmen zu.

Abstimmung zu Ziffer B.:

Der Rat stimmt dem Antrag der Redaktionskommission mit 91 gegen 24 Stimmen zu.

Schlussabstimmung:

Der Rat stimmt der Vorlage mit 93 gegen 24 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Für die Wohnbauaktion 2011 wird im Sinne der Erwägungen ein Rahmenkredit über 30 Mio. Franken für die Förderung des gemeinnützigen, genossenschaftlichen und kommunalen Wohnungsbaus bewilligt.
2. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Voraussetzungen und die Bemessung der Unterstützungsleistungen in Richtlinien.
3. Der mit der Wohnbauaktion 2005 bewilligte Kreditanteil von 5 Mio. Franken für die Wohneigentumsförderung (Gemeindebeschluss vom 21. Mai 2006) wird neu für die Förderung des gemeinnützigen, genossenschaftlichen und kommunalen Wohnungsbaus im Rahmen der Wohnbauaktion 2005 eingesetzt.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Unter Vorbehalt der rechtskräftigen Zustimmung der Gemeinde zu Dispo. lit. A.:

Es werden Richtlinien zur Wohnbauaktion 2011 erlassen.

Richtlinien zur Wohnbauaktion 2011

Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juni 2011

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Verwendung der im Rahmen der Wohnbauaktion 2011 bewilligten Mittel für die Verbilligung der Mietzinse für Wohnungen, die von der Stadt und ihren öffentlich-rechtlichen Stiftungen sowie durch gemeinnützige Dritte erstellt oder renoviert werden.

Art. 2 Inhalt des Subventionsverhältnisses

¹ Die unterstützten Wohnungen dürfen nur zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Vorbehalten bleiben allfällige Solidaritätsbeiträge.

² Die Empfängerinnen und Empfänger der Leistungen sollen ihren Sitz in der Stadt Zürich haben.

³ Die Statuten der Empfängerinnen und Empfänger von zinslosen Darlehen müssen gewährleisten, dass:

- a. die Mietpreise nach den Selbstkosten festgelegt werden;
- b. die Stadt im Vorstand oder im Stiftungsrat vertreten ist;
- c. die Vorschriften der Stadt über die Rechnungsführung eingehalten werden; und
- d. die mit städtischer Unterstützung erstellten oder renovierten Häuser im Liquidationsfall zum Selbstkostenpreis an die Stadt übergehen.

⁴ Ändert eine Empfängerin oder ein Empfänger während der Dauer des Subventionsverhältnisses die Statuten zu den genannten Bestimmungen ohne Zustimmung der Stadt, können die städtischen Leistungen mit sofortiger Wirkung zurückgefordert werden.

Art. 3 Übergeordnetes Recht

Leistungen der Stadt werden in der Regel nur gewährt, sofern die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten sind. Gewährt die Stadt allein Leistungen, gelten die Vorschriften des Kantons subsidiär.

Art. 4 Bauliche Anforderungen bei Neubauten

Bauvorhaben müssen den Vorschriften des hindernisfreien Bauens genügen und eine gute städtebauliche und architektonische Qualität sowie einen hohen Wohnwert aufweisen. Sie müssen energetisch vorbildlich gestaltet sein und zeitgemässen sozialen Anforderungen genügen (z. B. Schaffung von Gemeinschaftsräumen und Betreuungsstätten, flexible Wohnmöglichkeiten). Die minimalen Wohnungs- und Zimmergrössen müssen den kantonalen Bestimmungen entsprechen. In begründeten Fällen kann der Stadtrat Ausnahmen gewähren.

Art. 5 Bauliche Anforderungen bei Renovationen

¹ Renovationen werden unterstützt, sofern der Wohnkomfort verbessert wird, die Anforderungen für hindernisfreies und energetisch vorbildliches Bauen wenn immer möglich erfüllt sind, mindestens die Hälfte der Erneuerungskosten wertvermehrende Investitionen darstellen und die gesamten Investitionskosten nicht höher sind als bei entsprechenden Neubauten.

² Der Stadtrat kann von diesen Anforderungen abweichen, wenn die Wohnungen nach der Renovation gesamthaft eine gute bauliche Qualität aufweisen und preisgünstig sind.

³ Aufwendungen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten gelten nicht als wertvermehrende Investitionen.

Art. 6 Anrechenbare Investitionen

Die anrechenbaren Investitionskosten dürfen sowohl bei Neubauten als auch bei Renovationen die geltenden kantonalen Ansätze nicht übersteigen. Der Stadtrat ist jedoch ermächtigt, aus besonderen Gründen Überschreitungen bis zu zehn Prozent zu bewilligen. Wo kantonale Ansätze fehlen, setzt der Stadtrat Ansätze fest.

Art. 7 Leistungen bei Renovationen

Bei Renovationen dürfen sowohl für subventionierte als auch für bisher nicht subventionierte Wohnungen Leistungen ausgerichtet werden, sofern die unterstützten oder zu unterstützenden Wohnungen in die subventionierte Wohnbaukategorie überführt werden und die übrigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.

Art. 8 Subventionsgesuch

¹ Gesuche um Ausrichtung von Leistungen sind an das Finanzdepartement zu richten, das sie im Einvernehmen mit dem Hochbaudepartement und der zuständigen Stelle für Energie und Nachhaltigkeit prüft.

² Für die einzureichenden Unterlagen gelten die kantonalen Vorschriften.

Art. 9 Subventionsentscheid

¹ Der Stadtrat entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien und nach Massgabe der finanziellen Mittel über die Ausrichtung von Leistungen und deren Höhe im Einzelfall.

² Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, gegebenenfalls um Unterstützung des Bundes und des Kantons nachzusuchen. Werden diese Gesuche nicht gestellt, entfällt die städtische Unterstützung.

Art. 10 Festsetzung der Mietzinse

¹ Die höchstzulässigen Mietzinse von staatlich unterstützten Wohnungen werden von der zuständigen kantonalen Direktion festgelegt.

² Sofern die Stadt allein Subventionen ausrichtet, bedarf die Mietzinsfestsetzung der Zustimmung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Finanzdepartements. Diese oder dieser kann die Mietzinskontrolle an das Büro für Wohnbauförderung delegieren.

³ Die Subventionsempfängerin oder der Subventionsempfänger informiert die Mieterinnen und Mieter über die Rechtsschutzmöglichkeiten betreffend Mietzinsfestsetzung.

Art. 11 Wohnungsverteiler

¹ Die Stadt kann einen Mindestanteil an Wohnungen für Personen über 60 Jahre, für Behinderte, für Alleinerziehende sowie für Ausländerinnen und Ausländer verlangen.

² Für Notwohnungen und weitere soziale Massnahmen auf dem Wohnungsmarkt müssen der Stadt auf Verlangen höchstens zehn Prozent der unterstützten Wohnungen zur Verfügung gestellt werden. Die Bauherrschaft ist berechtigt, stattdessen andere Wohnungen in Zürich aus ihrem Besitz zur Verfügung zu stellen.

Art. 12 Vermietungsvorschriften

¹ Die unterstützten Wohnungen dürfen nur an Bewerberinnen und Bewerber abgegeben werden, die die kantonalen¹⁾ und städtischen²⁾ Bezugsvorschriften erfüllen.

² Bei der Vermietung sind kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Behinderte und Betagte mit geringem Einkommen und Vermögen sowie weitere auf dem Wohnungsmarkt Benachteiligte zu bevorzugen.

³ Wo die Stadt allein Leistungen gewährt, legt der Stadtrat die Bezugsvorschriften fest.

¹⁾ Kantonale Wohnbauförderungsverordnung vom 1. Juni 2005 (LS 841.1)

²⁾ Zweckerhaltungsreglement vom 18. April 2007 (AS 841.160)

Art. 13 Instandhaltungspflicht

Die unterstützten Wohnungen sind gut instand zu halten.

Art. 14 Einhaltung der Subventionsbedingungen

Die Leistungsempfängerinnen oder -empfänger sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Einhaltung der Subventionsbedingungen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, dem Finanzdepartement die Überwachung

der Einhaltung der Subventionsbedingungen soweit wie möglich zu erleichtern und die dafür notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Den zuständigen Organen steht das Recht zu, die notwendigen Kontrollen über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Bewohnerinnen und Bewohner durchzuführen.

Art. 15 Zweckerhaltung

Die unterstützten Wohnungen sollen während der Laufzeit des unverzinslichen Darlehens ihrem ursprünglichen Zweck erhalten bleiben. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Finanzdepartements kann die vorzeitige Überführung in eine andere Wohnbaukategorie gemäss den Bestimmungen des Zweckerhaltungsreglements (AS 841.160) bewilligen.

Art. 16 Eigentumsbeschränkung

¹ Die Empfängerinnen und Empfänger von unverzinslichen Darlehen müssen öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken lassen. Diese haben die Benützung der Gebäude zu Wohnzwecken zu einem niedrigen Mietzins durch die Bewohnerinnen und Bewohner, die die massgebenden Vorschriften erfüllen, sicherzustellen und jeden Gewinn beim Verkauf auszuschliessen. Zu diesem Zweck steht der Stadt ein im Grundbuch anzumerkendes Kaufs- und Vorkaufsrecht zum Selbstkostenpreis zu.

² Mit der Rückzahlung der städtischen Leistungen fallen die Eigentumsbeschränkungen mit Ausnahme des Vorkaufsrechts, das frühestens nach 60 Jahren erlischt, dahin.

Art. 17 Vorzeitiger Baubeginn

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Büro für Wohnbauförderung den Baubeginn vor der Zusicherung der städtischen Leistungen ausnahmsweise bewilligen, sofern das Subventionsgesuch gestellt ist. Wird mit dem Bau oder der Sanierung ohne diese Bewilligung begonnen, kann die Leistung verweigert werden.

B. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Unterstützungsleistungen

Art. 18 Kreditrahmen

Es wird ein Rahmenkredit von 30 Mio. Franken zur Verfügung gestellt für:

- a. unverzinsliche Darlehen zugunsten des Baus und der Renovation subventionierter Wohnungen von gemeinnützigen Baugenossenschaften, Vereinen und Stiftungen;
- b. Beiträge zugunsten des Baus und der Renovation subventionierter Wohnungen der Stadt und ihrer öffentlich-rechtlichen Stiftungen.

Art. 19 Wohnungskategorien

Als subventionierte Wohnungen und Zimmer gelten:

- a. Wohnungen für Familien mit geringem Einkommen und Vermögen nach den geltenden kantonalen und städtischen Limiten;
- b. Wohnungen für übrige Personen mit geringem Einkommen und Vermögen gemäss den geltenden kantonalen und städtischen Limiten;
- c. Wohnungen für Behinderte mit geringem Einkommen und Vermögen nach den geltenden kantonalen und städtischen Limiten (Behindertenwohnungen).

Art. 20 Laufzeit der Darlehen

Die Laufzeit für die unverzinslichen Darlehen beträgt 30 Jahre.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Darlehen zum Richtsatz der Zürcher Kantonalbank für Wohnbauhypotheken zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen.

Art. 21 Höhe der Darlehen

¹ Die Stadt gewährt im Regelfall unverzinsliche Darlehen und Beiträge in der Höhe von zwanzig Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

² Dieser Ansatz kann überschritten werden:

- a. wenn dies zur maximalen Ausschöpfung der Leistungen von Kanton und Bund erforderlich ist; oder
- b. wenn weder der Kanton noch der Bund ein Vorhaben unterstützt, das die Stadt als unterstützungswürdig betrachtet.

³ Darlehen und Beiträge für Wohnbausanierungen werden zu den gleichen Bedingungen wie für Neubauten gewährt. Sie betragen höchstens zwanzig Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

Art. 22 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen für:

- a. den Bezug der Wohnungen, die allein mit städtischen Mitteln unterstützt werden;
- b. Abweichungen von den kantonalen Vorschriften; und
- c. die Rückforderung der Verbilligungswirkung und deren Verwendung (Zweckerhaltungsreglement).

C. Schlussbestimmungen**Art. 23 Anpassungen**

Anpassungen dieser Richtlinien aufgrund von Änderungen der übergeordneten Erlasse kann der Stadtrat in eigener Kompetenz vornehmen.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Rechtskraft des Gemeindebeschlusses betreffend Wohnbauaktion 2011 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 15. Juni 2011 gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung

1414. 2010/383**Weisung vom 08.09.2010:****Tiefbauamt, Emil-Spillmann-Weg, Erhöhung des Objektkredits**

Antrag des Stadtrats

Der für den Landerwerb und den Bau des Emil-Spillmann-Weges bewilligte Objektkredit von Fr. 2 695 850.– wird für den Bau eines Kabeltrassees und die Strassenbeleuchtung im Emil-Spillmann-Weg um Fr. 810 000.– auf Fr. 3 505 850.– erhöht.

Der Kredit im Betrag von Fr. 810 000.– erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis 1. April 2010) und der Bauausführung.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Änderungsantrag

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgende Änderung:

Der für den Landerwerb und den Bau des Emil-Spillmann-Weges bewilligte Objektkredit von Fr. 2 695 850.– wird für den Bau eines Kabeltrassees und die Strassenbeleuchtung im Emil-Spillmann-Weg um Fr. 405 000.– auf Fr. 3 100 850.– erhöht.

Der Kredit im Betrag von Fr. 405 000.– erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis 1. April 2010) und der Bauausführung.

Mehrheit: Roger Tognella (FDP), Referent; Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i.V. von Simone Brander (SP)
 Minderheit: Kurt Hüssy (SVP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Roland Scheck (SVP)
 Abwesend: Hans Jörg Käppeli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 26 Stimmen zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Roger Tognella (FDP), Referent; Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i.V. von Simone Brander (SP)
 Minderheit: Kurt Hüssy (SVP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Roland Scheck (SVP)
 Abwesend: Hans Jörg Käppeli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 25 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Der für den Landerwerb und den Bau des Emil-Spillmann-Weges bewilligte Objektkredit von Fr. 2 695 850.– wird für den Bau eines Kabeltrassees und die Strassenbeleuchtung im Emil-Spillmann-Weg um Fr. 810 000.– auf Fr. 3 505 850.– erhöht.

Der Kredit im Betrag von Fr. 810 000.– erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis 1. April 2010) und der Bauausführung.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 15. Juni 2011 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 14. Juli 2011)

1415. 2010/469

Weisung vom 10.11.2010:

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Limmatstrasse, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

1. Die südliche Baulinie der Limmatstrasse im Bereich des Hauses Nr. 73 wird gemäss Vorlage des Stadtrates, Plan Nr. 2010-37, abgeändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2010-37 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Ge-

nehmungungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.

Schlussabstimmung

Die SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Kurt Hüsey (SVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP), Ursula Uttinger (FDP) i.V. von Roger Tognella (FDP), Florian Utz (SP) i.V. von Andrew Katumba (SP)

Abwesend: Alecs Recher (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V mit 108 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die südliche Baulinie der Limmatstrasse im Bereich des Hauses Nr. 73 wird gemäss Vorlage des Stadtrates, Plan Nr. 2010-37, abgeändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2010-37 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 15. Juni 2011 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 14. Juli 2011)

1416. 2011/36

Weisung vom 08.12.2010: Tiefbauamt, Vulkanplatz, Neugestaltung, Objektkredit

Antrag des Stadtrats

1. Für den Bau des Vulkanplatzes wird ein Objektkredit von 3 983 000.– bewilligt.
2. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis 1. April 2010) und der Bauausführung.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgenden Aufträgen:

- Aushandeln einer Kostenbeteiligung der SBB am Park-Bau;
- rechtsverbindliche Zusage der SBB, auf dem Areal Letzibach gemeinnützigen Wohnungsbau zu realisieren.

Mehrheit: Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i.V. von Simone Brander (SP), Referentin
 Minderheit: Alecs Recher (AL), Referent
 Enthaltung: Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP)
 Abwesend: Hans Jörg Käppeli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 18 Stimmen zu.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Änderungsantrag

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung der nachfolgenden Änderungsanträge.

Die Minderheit 1 der SK PD/V beantragt folgende Änderung der Ziff. 1:

1. Für den Bau des Vulkanplatzes wird ein Objektkredit von Fr. 2 000 000.– bewilligt.

Die Minderheit 2 der SK PD/V beantragt folgende Änderung der Ziff. 1:

1. Für den Bau des Vulkanplatzes wird ein Objektkredit von Fr. 3 450 000.– bewilligt.

Mehrheit: Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Marianne Aubert (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i.V. von Simone Brander (SP), Referentin
 Minderheit 1: Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP)
 Minderheit 2: Marc Bourgeois (FDP), Referent; Roger Tognella (FDP)
 Enthaltung: Alecs Recher (AL)
 Abwesend: Hans Jörg Käppeli (SP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit (3 983 000.–) 69 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Marianne Aubert (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Guido Trevisan (GLP), Florian Utz (SP) i.V. von Simone Brander (SP), Referentin
 Minderheit: Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Alecs Recher (AL)
 Abwesend: Hans Jörg Käppeli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 45 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Für den Bau des Vulkanplatzes wird ein Objektkredit von 3 983 000.– bewilligt.

2. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis 1. April 2010) und der Bauausführung.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 15. Juni 2011 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 14. Juli 2011)

E i n g ä n g e

Am nachfolgenden Text wird keine sprachliche Korrektur vorgenommen.

1417. 2011/205

Motion von Dr. Urs Egger (FDP) und 16 Mitunterzeichnenden vom 08.06.2011: Verordnung über die Volksschule, Schaffung einer zentralen Stelle zur Koordination der Nutzung der Turnhallen und schulischen Sportanlagen

Von Dr. Urs Egger (FDP) und 16 Mitunterzeichnenden ist am 8. Juni 2011 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, welche Art 65b, Absatz 2 der Verordnung über die Volksschule dahingehend abändert, dass in Zukunft eine zentrale Stelle der Stadt Zürich die Nutzung der Turnhallen und schulischen Sportanlagen ausserhalb des Schulbetriebes koordiniert. Dabei ist bei der Vergabe der Nutzungszeiten der organisierte Jugendsport zu bevorzugen. Die Umsetzung hat mit der bestehenden Anzahl Stellen zu erfolgen.

Begründung:

In den Schulkreisen gelten jeweils verschiedene Regelungen bezüglich Nutzung der Turnhallen und schulischen Sportanlagen. In einzelnen Schulkreisen erfolgt das Management der Hallenkapazitäten zentral, in anderen ist dafür der Hausdienst zuständig. Dabei erhält der in Vereinen organisierte Jugendsport nicht immer den gebührenden Zugang zur Nutzung. Im Weiteren ist mit den Programmen von J+S Kids eine stärkere Nachfrage nach Turnhallen durch die Vereine zu erwarten. Damit dieses Programm erfolgreich umgesetzt werden kann, brauchen die Vereine einen verbesserten und einfacheren Zugang zu den Turnhallenkapazitäten.

Die Sportvereine schätzen es wie im Falle der Grosshallen, eine kompetente Ansprechstelle zu haben. Mit der Änderung der Kompetenz auch bei den übrigen Turnhallen ausserhalb der Schulzeit kann eine Optimierung der Nutzungszeiten erreicht werden. Während den Schulzeiten bleibt die Kompetenz der Schulpräsidien unangetastet.

Mitteilung an den Stadtrat

Die Motion wird auf die Tagliste einer der nächsten Sitzungen gesetzt.

K e n n t n i s n a h m e n

1418. 2009/197

**Motion von Dr. Urs Egger (FDP) und 23 Mitunterzeichnenden vom 13.05.2009:
Neuregelung der Zuständigkeit für die Nutzung der Turnhallen und schulischen
Sportanlagen**

Dr. Urs Egger (FDP) zieht das Postulat zurück.

Mitteilung an den Stadtrat

Nächste Sitzung: 15. Juni 2011, 17:00 Uhr.